



Gemeindevorordnung

für das Sportstadion am Sportpark

VII-521/2

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	15.07.1992 101	12.12.2001	
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	11.09.1992 16	14.12.2001 24	
3	Tag des Inkrafttretens	12.09.1992	01.02.2002	
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	Unbeschränkt	unbeschränkt	
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VII/521/2	VII/521/2	
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Stadionverordnung für das Sportstadion am Sportpark

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des Art. 23. Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) folgende

Stadionverordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und öffentlichen Anlagen des Stadions am Sportpark.

§ 2

Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3

Aufenthalt

- (1) In den Anlagen des Sportstadions am Sportpark dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder dem Kontroll- oder Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4

Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- oder Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- oder Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

- (3) Personen, die die Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Vermummte Personen verlieren das Aufenthaltsrecht im Stadion und sind daraus zu verweisen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) Waffen aller Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) Gassprühdosen, ätzende, übelriechende oder färbende Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - f) Feuerwehrkörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - i) alkoholische Getränke aller Art;
 - j) Tiere.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - c) mit Gegenständen aller Art (darunter fallen auch Papierschnipsel) zu werfen;
 - d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - e) ohne Erlaubnis der Gemeinde oder des Stadionnutzers Ware zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter bzw. der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion übt neben der Gemeinde Unterhaching - zuständiger Platzwart - für die Dauer der Veranstaltung der jeweilige Veranstalter aus.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,-- bis höchstens DM 1.000,-- nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - BayRS 2011-2-I). Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterhaching, den 11. September 1992

Gemeinde Unterhaching
W. Paetzmann
1. Bürgermeister

VERORDNUNG

zur Änderung

1. der Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) in der Gemeinde Unterhaching
2. der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Unterhaching
3. der Stadionordnung für das Sportstadion am Sportpark
4. der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 1

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-I-U), von Art. 23 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) und von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) erlässt die Gemeinde Unterhaching folgende Verordnung:

- 1. Die Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) in der Gemeinde Unterhaching wird wie folgt geändert:**

§ 3 Bußgeldbestimmung erhält folgende Fassung:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- b) unzumutbaren Lärm durch Musikdarbietungen, insbesondere nach 22.00 Uhr, erzeugt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

- 2. Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Unterhaching wird wie folgt geändert:**

§ 3 Zuwiderhandlungen erhält folgende Fassung:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen öffentliche Anschläge anbringt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) mit Geldbuße belegt werden.

3. Die Stadionordnung wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 23 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

4. Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird wie folgt geändert:

§ 13 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht zu den angegebenen Zeiten oder mit nicht zugelassenen Mitteln sichert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Unterhaching, den 12. Dezember 2001
GEMEINDE UNTERHACHING

Dr. Erwin Knappek
1. Bürgermeister